

## **Thüringen: Merkel stellte fundamentale Verfassungsprinzipien in Frage**

Es war ein Paukenschlag: Völlig überraschend wählte der Landtag von Thüringen am 05. Februar den FDP-Politiker Thomas Kemmerich zum neuen Ministerpräsidenten des Freistaates. Der Plan von Linkspartei, SPD und Grünen, eine Minderheitsregierung unter Führung des Postkommunisten Bodo Ramelow zu bilden, war damit durchkreuzt. Doch weil Kemmerich nicht nur die Stimmen von FDP und CDU, sondern auch die der AfD bekam, brach sofort nach Bekanntwerden des Ergebnisses deutschlandweit ein Sturm der Entrüstung in Politik und Medien los. Von einem „politischen Tabubruch“ und einer „blau-schwarz-gelben Schande“ (Kevin Kühnert) war die Rede, weil sich Kemmerich auch mit den Stimmen der AfD-Fraktion unter Vorsitz des umstrittenen Björn Höcke ins Amt wählen ließ. Kritiker mutmaßen, dass es hinter den Kulissen im Vorfeld Absprachen zwischen den drei Parteien gegeben hat. Beweise dafür gibt es bislang freilich nicht.

Aufgeschreckt durch die heftige öffentliche Reaktion eilte der FDP-Bundesvorsitzende Christian Lindner nur einen Tag später in die thüringische Landeshauptstadt Erfurt, um seinen Parteikollegen Kemmerich davon zu „überzeugen“, sein gerade errungenes Ministerpräsidentenamt wieder aufzugeben. Doch nicht nur das: Aus dem fernen Südafrika meldete sich Angela Merkel zu Wort, die dort einen offiziellen Staatsbesuch absolvierte. Auf einer Pressekonferenz in Pretoria im Beisein des südafrikanischen Präsidenten Cyril Ramaphosa bezeichnete Merkel die Wahl Kemmerichs als, so wörtlich, „unverzeihlich“ und verlangte, dass das Ergebnis der Abstimmung vom 5. Februar „wieder rückgängig gemacht werden muss“.

Eine aus verfassungsrechtlicher Sicht überaus fragwürdige Intervention. Denn Merkel ist bekanntlich nicht mehr Vorsitzende der CDU, sondern hat sich in ihrer amtlichen Funktion als Kanzlerin der Bundesrepublik Deutschland geäußert, um die Abgeordneten eines Landtages zu maßregeln und zu fordern, das nicht-genehme Ergebnis eines demokratischen Wahlvorgangs zu korrigieren. Fast noch dreister aber ist es, dass Merkel den CDU-Parlamentariern in Thüringen verboten hat, sich an einer vom FDP-Politiker Kemmerich gebildeten Minderheitsregierung zu beteiligen. Merkel stellt sich damit nicht nur gegen das Föderalismusprinzip, das unveränderlich in Art. 20 GG festgeschrieben ist und den Bundesländern weitreichende Autonomie bei der Gestaltung der ihnen zugewiesenen politischen Aufgaben zubilligt, sondern greift auch in das freie Mandat der Abgeordneten ein, das sowohl Art. 38 GG als auch Art. 53 der Thüringer Landesverfassung garantieren.

Doch es kommt noch dicker: Kurz nach der Rückkehr von Merkel aus Südafrika trat am 8. Februar der sog. Koalitionsausschuss der Bundesregierung zusammen. Dieser Ausschuss dient normalerweise dem Zweck, die Arbeit der Koalitionsparteien in Parlament und Regierung abzustimmen, kann aber auf Antrag auch „Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung“ beraten, „die zwischen den Koalitionspartnern abgestimmt werden müssen“. Einziges Thema der Sitzung: Der „Wahl-Eklat“ in Thüringen. Man muss sich das einmal vorstellen: Ein informelles, weil gesetzlich nicht vorgesehene Gremium, das auf Bundesebene

angesiedelt ist, befasst sich mit einem Vorgang, der in die alleinige Kompetenz eines Landesparlamentes fällt - ein Novum in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Der Koalitionsausschuss beließ es aber nicht bei einer bloßen Beratung der Ereignisse, sondern formulierte konkrete „Erwartungen“, wie die politische Situation im Freistaat Thüringen zu bereinigen sei: Thomas Kemmerich solle „die einzig richtige Konsequenz ziehen“ und von seinem Amt zurücktreten. Sodann müsse „umgehend“ die Wahl eines neuen Regierungschefs erfolgen und sich der Landtag in naher Zukunft auflösen, um „baldige Neuwahlen“ zu ermöglichen.

Auch wenn es sich wie gesagt nur um „Erwartungen“ der Koalitionsspitzen von Union und SPD handelt, die einen scheinbar unverbindlichen Charakter haben, entfalten sie vor dem Hintergrund der aufgeheizten politischen Stimmung im Land, die sich auch in Übergriffen auf FDP-Politiker und Einrichtungen der Partei entlädt, doch ein besonderes Gewicht. Juristisch angreifbar sind sie aber kaum.

Ganz anders ist die vom Koalitionsausschuss ebenfalls getroffene Vereinbarung zu bewerten, „Regierungsbildungen und politische Mehrheiten mit Stimmen der AfD“ auszuschließen, was für „alle Ebenen“ des Staates gelten soll, also nicht nur für den Bundestag, sondern auch für Landes- und Kommunalparlamente. Das bedeutet: Die Spitzen der an der Bundesregierung beteiligten Parteien und damit ein Organ der Exekutive wollen demokratisch gewählten Abgeordneten, die ein freies Mandat ausüben, also an Weisungen und Aufträge von wem auch immer nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind, vorschreiben, dass sie mit einer bestimmten Partei weder eine Regierungskoalition eingehen noch Gesetzesvorhaben beschließen dürfen - und das nicht nur im Bund, sondern in allen Volksvertretungen Deutschlands. Ein ungeheuerlicher Vorgang!

Bezeichnend ist, dass sich der Unvereinbarkeitsbeschluss der GroKo nur auf die AfD erstreckt, nicht aber für die Linkspartei gilt, obwohl die CDU auf ihrem Bundesparteitag im Dezember 2018 entschieden hatte, auch mit den SED-Nachfolgern keine „Koalitionen und ähnliche Formen der Zusammenarbeit“ anzustreben. Doch eine Einbeziehung der Linken wäre mit dem Koalitionspartner SPD nicht machbar gewesen. Denn die Sozis haben - ebenso wie die Grünen - keine Skrupel, mit den SED-Erben zu paktieren. SPD und Grüne waren es, die 2014 mit Bodo Ramelow erstmals einem Politiker der Linken ins Amt des Ministerpräsidenten eines deutschen Bundeslandes verhalfen, obwohl seinerzeit auch ein Regierungsbündnis mit der CDU möglich gewesen wäre. Das war der politische Tabubruch! Diesen Tabubruch wollen Rote und Grüne nun wiederholen, deshalb soll der bürgerliche Kemmerich weg. Und Merkel spielt dieses perfide Spiel mit, weil sie die angeschlagene Große Koalition und damit ihr eigenes Amt als Regierungschefin bis zum Ende der Legislaturperiode in 2021 retten will.

Zur Klarstellung: Kritik an teilweise unsäglichen Äußerungen einiger AfD-Politiker und dem Auftreten der Partei in den Parlamenten ist selbstverständlich zulässig und wird von BIW in vielen Punkten geteilt. Dennoch ist es nicht zu rechtfertigen, dass sich eine Bundeskanzlerin im „Kampf gegen Rechts“ über fundamentale Verfassungsprinzipien hinwegsetzt, und das nicht zuletzt aus persönlichen machtpolitischen Interessen.

Der AfD-Bundesvorstand hat mittlerweile angekündigt, rechtliche Schritte gegen Bundeskanzlerin Angela Merkel wegen Amtsmissbrauch sowie Nötigung des mittlerweile zurückgetretenen thüringischen Ministerpräsidenten Thomas Kemmerich einzuleiten. Wir BÜRGER IN WUT begrüßen diesen Schritt. Nicht aus Sympathie für die AfD, sondern weil das Verhalten von Merkel in der Causa Thüringen fundamentale verfassungsrechtliche Fragen aufwirft, die letztlich vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe geklärt werden müssen. Es

geht um nichts Geringeres als die Freiheit und die Unabhängigkeit unserer gewählten Volksvertreter und damit die Zukunft des Parlamentarismus' in Deutschland. Diese hochrangigen, für die Stabilität unserer Demokratie unverzichtbaren Rechtsgüter dürfen nicht beschädigt werden, auch nicht im „Kampf gegen Rechts“.

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob Merkel in ihrer Eigenschaft als Bundeskanzlerin nicht auch gegen das Neutralitätsgebot aus Art. 21 GG verstoßen hat, als sie sich in ihrem Statement dezidiert parteipolitisch geäußert und indirekt sowohl gegen den FDP-Ministerpräsidenten Kemmerich als auch die AfD positioniert hat. Diese Frage sollte ebenfalls in Karlsruhe beantwortet werden.

V.i.S.d.P.: BÜRGER IN WUT, Carl-Ronning-Str. 13, 28195 Bremen. Tel.: 0421-16039777.  
E-Mail: [info@buerger-in-wut.de](mailto:info@buerger-in-wut.de).

+++++

Unterstützen Sie die Arbeit der Wählervereinigung BÜRGER IN WUT mit einer Spende:

Empfänger: BÜRGER IN WUT  
Geldinstitut: Sparkasse Bremen  
IBAN: DE75 290 501 010 011 467 677

+++++